

Main-Kinzig Netzdienste GmbH (MKN) Technische Bedingungen für die Erstellung und Unterhaltung von Gas-Netzanschlüssen

1. Der Netzanschluss (§ 8 (1) NDAV) ist Teil der Betriebsanlagen der Main-Kinzig Netzdienste GmbH (nachf. MKN genannt). Ausschließlich die **Main-Kinzig Netzdienste GmbH** oder **von ihr beauftragte Unternehmen** sind befugt, den Netzanschluss herzustellen oder zu ändern, zu erneuern oder abzutrennen. Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der MKN endet an der Hauptabsperreinrichtung. Hierin eingeschlossen sind das Hausdruckregelgerät und die Messeinrichtung.
2. MKN verlegt die Netzanschlussleitung im Regelfall rechtwinklig von der Versorgungsleitung abgehend auf dem kürzesten Weg zu dem anzuschließenden Gebäude.
 - 2.1. Eine andere Leitungsführung ist nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung von MKN möglich.
 - 2.2. Ist eine Verlegung der Anschlussleitung unter Bauwerken, Terrassen, Treppen o. ä. unvermeidlich, führt MKN bei der Herstellung die hierfür erforderlichen Schutzmaßnahmen, auf Kosten des Anschlussnehmers durch.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt MKN den Netzanschluss einschließlich Tiefbau betriebsfertig her. Der Anschlussnehmer hat die darüber hinausgehenden baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen und zu gewährleisten.
 - 3.1. Der Anschlussnehmer sorgt insbesondere dafür, dass die vorgesehene Trasse für die Verlegung der Netzanschlussleitung freigehalten wird. Die Netzanschlussleitung darf im Übrigen nur auf standfestem Untergrund verlegt werden. Ist die erforderliche Tragfähigkeit des Untergrundes vor allem im Bereich der Einführung der Anschlussleitung in das Gebäude nach Feststellung der MKN nicht gewährleistet, so ist er verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung eines vertragsgemäßen Zustandes des Untergrundes zu treffen. In Betracht kommt hier neben der Verdichtung des Untergrundes ein Leitungsunterbau mit Mauersteinen oder Beton.
 - 3.2. Der Anschlussnehmer sorgt dafür, dass der Netzanschluss (Anschlussleitung, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Gasdruckregelgerät) innerhalb des angeschlossenen Gebäudes in einem ausreichend großen, trockenen und lüftbaren Raum untergebracht werden kann.
 - 3.3. Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Anschlussnehmer die Oberfläche des angeschlossenen Grundstücks - Mutterboden einschließlich Bewuchs oder Belag - nach Herstellung oder Erneuerung des Netzanschlusses auf seine Kosten in den von ihm gewünschten Zustand versetzen.
- 3.4. Sollte der bei der Herstellung des Netzanschlusses anfallende Erdaushub im Privatgrundstück mit Schadstoffen belastet sein, ist die MKN zur Durchführung der weiteren Anschlussarbeiten nur verpflichtet, wenn der Anschlussnehmer das belastete Material beseitigt und durch unbelastetes Material ersetzt.
4. Soweit der Netzanschluss über fremde, nichtöffentliche Grundstücke geführt werden muss, ist eine dingliche Sicherung der Leitung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erforderlich. Der Anschlussnehmer wird die entsprechende Eintragungsbewilligung des betroffenen Grundstückseigentümers zugunsten der Gasversorgung Main Kinzig GmbH beschaffen.
5. Der Netzanschluss einschließlich der sichtbaren Teile in dem angeschlossenen Gebäude muss jederzeit zugänglich bleiben. Im Bereich der Leitungstrasse dürfen weder Bauwerke errichtet noch tiefwurzelnde Sträucher oder Bäume gepflanzt werden. Kosten zur Wiederherstellung dieses Zustandes bei Zuwiderhandlung trägt der Anschlussnehmer.
6. Soweit nicht anders vereinbart gelten für den Netzanschluss die **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)** mit den „**Ergänzenden Bedingungen der Main-Kinzig Netzdienste GmbH**“, die hier aufgeführten **Technischen Bedingungen** sowie gegebenenfalls die **Technischen Hinweise für Erdarbeiten bei Netzanschlussleitungen**.
7. Die Technischen Bedingungen treten am 01.05.2020 in Kraft.